

*F ü r u n s e r L a n d !*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
E-Mail: [begutachtung@bmbwk.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwk.gv.at)

ZAHL  
2001-BG-441/3-2005

DATUM  
21.10.2005

CHIEMSEEHOF  
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - **2290**

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005); Stellungnahme

Bezug: ZI BMBWK-13.480/0002-III/2/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Das geplante Vorhaben begegnet erheblichen grundsätzlichen Bedenken und wird daher aus folgenden Gründen **abgelehnt**:

1. Es besteht ein grundsätzlicher, nicht auflösbarer Widerspruch zum Akademiestudiengesetz 1999, Hochschulen als Institutionen universitären Status einzurichten. Aufgrund der Tatsache, dass im geplanten Vorhaben die Hochschulen als nachgeordnete Dienststellen des Bundes definiert werden, sind sie nichts anderes als Bundesschulen. Daher fehlt auch der vielfach postulierte Charakter der Autonomie.
2. Ziel einer Pädagogischen Hochschule muss es sein, die gesamte Palette pädagogischer Berufe zu integrieren. Dies ist aber nicht der Fall: Die Ausbildung des AHS- und BMHS-Lehrpersonals sowie der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen ist an diesen Hochschulen nicht vorgesehen.

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

3. Die Zusammensetzung des Hochschulrates lässt eine Berücksichtigung regionaler und föderaler Interessen nicht erkennen: Durch die Bestellung von drei der insgesamt fünf Mitglieder durch die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur (§ 12 Abs 1 Z 1) weist die Zusammensetzung des Hochschulrates absolut zentralistische Züge auf. Gerade im Bereich der Fort- und Weiterbildung wäre eine stärkere Berücksichtigung regionaler Interessen möglich und zweckmäßig. Setzt man die Kuratorien der Pädagogischen Akademien mit den Hochschulräten gleich, so fehlt eine vernünftige Positionierung der Länder und eine demokratische Legitimierung entsprechend der Wahlergebnisse in den einzelnen Bundesländern. Lehrende und Studierende sind im Hochschulrat nicht vertreten.

4. Wenn auch die Studiengebühren den einzig erkennbaren Punkt für ein universitäres Studium darstellen, so wird deren Einführung zur Gänze abgelehnt. Die Verschärfungen der Studienbedingungen über Ressourcenpläne und Aufnahmeverfahren einschließlich der Finanzierungsbeteiligung und der Einschränkungen der demokratischen Rechte der Studierenden stehen in keinem Verhältnis zu den tertiären Berechtigungen.

5. Das Abschlusszertifikat Bachelor of Education wird als niederschwellige akademische Graduierung zwar anerkannt, eine wirkliche internationale Anerkennung im Sinne der Bildungsmobilität ist aber nicht gegeben. Die Gleichwertigkeit mit dem BAKK (FH) und dem BAKK der Universitäten ist nicht gegeben. Das Fortschreiben der Benachteiligung durch die Pflichtschullehrerzertifikate ist damit einzementiert.

6. Die Masterausbildung wird kostenpflichtig und entspricht nicht dem Universitätsstudienrecht. Die Gleichwertigkeit mit universitären Masterausbildungen ist nicht gegeben. Das stellt eine Diskriminierung der österreichischen PflichtschullehrerInnen im Bezug auf die Kompatibilität der LehrerInnenausbildung im tertiären Bereich dar.

7. Auffällig erscheinen die sehr diffusen Formulierungen im Bereich der inneren Organisation der Pädagogischen Hochschule, wenn man berücksichtigt, wie exakt und eng umschrieben gerade die Zusammensetzung und die Funktion des Hochschulrates ist. Man findet letztendlich nur mehr Kann-Bestimmungen (Praxisschulen, Institute, ...).

8. Der Gründungsrektor und in weiterer Folge der Rektor einer Pädagogischen Hochschule muss keinen akademischen Grad aufweisen. Dem gegenüber erscheint aber das Niveau einer Habilitation angezeigt. Es kann nicht angehen, dass eine Person ohne akademische Graduierung eine Hochschule, deren Absolventen einen akademischen Grad aufweisen, als Rektor leitet. Eine akademische Ausbildung für das gesamte Rektorat und für die Institutsleitungen ist jedenfalls unabdingbar.

9. Ein autonom gewähltes Gremium, dem Senat im Universitätsgesetz vergleichbar, fehlt vollkommen. Es gibt keine Mitbeteiligung des lehrenden und des allgemeinen Personals

sowie der Studierenden bei der Organisation und in den Organen der Hochschule. Lediglich bei pädagogischen Fragen und Qualitätssicherungsmaßnahmen ist die Studienkommission beteiligt, diese hat aber im Vergleich zum Akademien-Studiengesetz weniger Kompetenzen.

10. Die die Vizerektoren betreffenden Bestimmungen sind unbestimmt: Es fehlen Bestimmungen darüber, ab wann eine Hochschule einen oder zwei Vizerektoren führen kann, sowie über das Anforderungsprofil für die Funktion eines Vizerektors. Nicht nachvollziehbar ist der geplante § 14 Abs 2, wonach der Rektor gleichsam im Alleingang die Ausschreibung und das Auswahlverfahren für die Funktion des Vizerektors sowie dessen Aufgabenprofil festlegt, wenngleich letzteres vom Hochschulrat zu beschließen ist.

11. Die Studienkommission ist das einzig autonom gewählte Gremium. Die demokratische Beteiligung, besonders der Studierenden – statt bisher drei kann die Studienvertretung nur mehr zwei Mitglieder in die Studienkommission entsenden –, wird jedoch eingeschränkt. Auch werden die Rechte der Studienkommission beschnitten: Die Studienkommission kann zwar Vorschläge zu Studienplänen und zur Prüfungsordnung erstellen, deren Genehmigung erfolgt jedoch durch das Rektorat.

12. Das Vorhaben, Studienpläne nur mehr für Ausbildungen mit mehr als 30 ECTS-Punkte vorzusehen (§ 42 Abs 1), bewirkt einen signifikanten Qualitätseinbruch in Bezug auf den Standard in der Fortbildung. Das steht im krassen Widerspruch zur Bedeutung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Pädagogen. Es ist nicht sichergestellt, dass die Fort- und Weiterbildung der Lehrer für diese kostenlos erfolgt.

13. Der gesamte Bereich der Forschung ist nur unzureichend und in sich widersprüchlich geregelt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott (eh)

Landesamtsdirektor

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates [peter.michels@parlament.gv.at](mailto:peter.michels@parlament.gv.at)
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt [ypost@bka.gv.at](mailto:ypost@bka.gv.at)
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
14. E-Mail an: Parlament [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
15. E-Mail an: Landesschulrat für Salzburg

zur gefl Kenntnis.